

ACCON GmbH · Gewerbering 5 · 86926 Greifenberg  
Gemeinde Kutzenhausen  
Herrn Lutz  
Schulstraße 10  
86500 Kutzenhausen

Greifenberg, 05.12.2024  
ThSc / 246167\_04\_S.docx

## **Schalltechnische Stellungnahme bzw. Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der TÖB, bezüglich der planbedingten Verkehrszunahme des Bebauungsplans Nr. 34 „Südlich der St. Ursula-Strasse“ in Rommelsried**

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich der St. Ursula-Strasse“, ist vom LRA Augsburg (Technischer Umweltschutz) am 12.11.2024 eine Stellungnahme zu der Lärmthematik des planbedingten Zusatzverkehrs formuliert worden.

Nachfolgend sind zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme Hinweise bzw. Abwägungsvorschläge formuliert.

### **Zu Punkt 2.4**

*Die ermittelten Überschreitungen, auch zum Teil der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, treten gemäß Gutachter bereits im Bestand auf, so dass durch die zusätzlichen Verkehrslärmeinwirkungen durch die Planung nur ein geringer Beitrag am Beurteilungspegel erfolgt.*

*Aufgrund der weiteren Erhöhung der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten und es bestehen von fachlicher Seite erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung bzw. die geplante Erschließung des Plangebietes.*

*Eine Behandlung des Konflikts durch den planbedingten Fahrverkehrs ist durch die Gemeinde Kutzenhausen in der Abwägung nicht erfolgt, ein Ergebnis nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt.*

*Siehe auch Punkt 2.5*

**ACCON GmbH**  
Gewerbering 5 · 86926 Greifenberg · Germany  
Tel.: +49 8192 99 60-0  
Fax: +49 8192 99 60-29  
info@accon.de · www.accon.de  
Ein Mitglied der iC Gruppe

**Geschäftsführer**  
Markus Petz  
DI. Dr. Wolfgang Unterberger  
Amtsgericht Augsburg, HRB 20379  
Ust-IdNr.: DE129277346

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank Landsberg a. L.  
IBAN: DE33 7007 0024 0745 0695 00, BIC: DEUTDEDB702  
Sparkasse Landsberg-Dießen  
IBAN: DE81 7005 2060 0008 1454 35, BIC: BYLADEM1LLD

Die durch den planbedingten Zusatzverkehr ermittelten Erhöhungen der Beurteilungspegel an der Bestandsbebauung, liegen, in Bereichen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV, lediglich bei bis zu 0,5 dB(A). Eine relevante Verschärfung der Lärmsituation oder Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle (Zunahme > 3 dB(A)) ist dadurch nicht abzuleiten. Bei Gebäuden mit einer Erhöhung um mehr als 3 dB(A), durch den Mehrverkehr der Planung, sind die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Eine Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht wird an keinem Gebäude festgestellt.

In einem Urteil des VGH Hessen vom 19.09.2019 – 3 B 1535/18.N wird dazu folgendes angemerkt:

*„Beurteilungsgrundlage 16. BImSchV*

*Grenze der Zumutbarkeit von Geräuscheinwirkungen*

*Auch der Rückgriff auf die in § 2 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) genannten Immissionsgrenzwerte als „Grenze der Zumutbarkeit von Geräuscheinwirkungen“ (S. 5 des Lärmgutachtens, . . .) begegnet entgegen der Ansicht der Antragstellerin keinen durchgreifenden Bedenken.*

*Zwar weist die Antragstellerin zutreffend darauf hin, dass die 16. BImSchV in Bauleitplanung keine unmittelbare Anwendung findet, weil sie ausdrücklich nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen gilt (§ 1 Abs. 1 16. BImSchV). Gleichwohl ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Rahmen der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, wenn es um die Beurteilung der Auswirkungen von planbedingten zusätzlichen Verkehrsbewegungen auf einer bereits vorhandenen öffentlichen Straße geht (vgl. BVerwG vom 13.7.2017 – 4 BN 10.17, juris Rdnr. 11; BVerwG vom 13.12.2007 – 4 BN 41.07, juris Rdnr. 7).*

*Da sonst keine gegen die Verwertbarkeit des Lärmgutachtens sprechenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, werden die dort ermittelten Werte im Rahmen des Eilverfahrens zugrunde gelegt. Danach führt die planbedingte Zunahme des Verkehrslärms für die Antragstellerin nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung, weil diese ganztägig unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von 3 dB(A) liegen wird.“*

Die Lärmthematik der planbedingten Verkehrszunahme ist im Rahmen der Begründung zum Bauungsplan, in Form eines Auszugs aus der schalltechnischen Stellungnahme, Abschnitt „Ergebnisse und Beurteilung“, formuliert. Es wird darin auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet im näheren Umfeld des Plangebiets hingewiesen und zudem angemerkt, dass im entfernteren Straßennetz (Fernwirkung) die Immissionsgrenzwerte zum Teil bereits im Bestand überschritten sind, sich durch die Planung aber eine nicht wahrnehmbare Erhöhung der Beurteilungspegel ergibt und somit keine unzumutbare Belastung der umliegenden Bestandsgebäude zu erwarten ist. Der planerische Wille der Gemeinde dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, überwiegt der nicht wahrnehmbaren Erhöhung der

Lärmeinwirkung in Bereichen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte im Bestand. An den Gebäuden mit einer ermittelten, wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmeinwirkung sind die Immissionsgrenzwerte eingehalten, sodass in Summe davon ausgegangen werden kann, dass von dem zusätzlichen Verkehr keine unzumutbaren Geräuschimmissionen verursacht werden.

## **Zu Punkt 2.5**

### *1. Schalltechnische Untersuchung und die fachliche Bewertung der Ergebnisse*

*Fachtechnisch relevant wurde eine schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH (ThSc / 246167\_03\_S.docx vom 17.07.2024) beigefügt.*

#### *Fachtechnische Anmerkungen zur Berechnung:*

- Es wurden die Verkehrszahlen des Jahres 2019 herangezogen. Eine Hochrechnung erfolgte für das Prognosejahr 2035.*

Wird zur Kenntnis genommen

- Gemäß Anlage ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die geplante Ringstraße im Bebauungsplan durch den Gutachter auch als Ringstraße berücksichtigt wurde (in der Anlage ist die Straße als Stichstraße dargestellt). Hierzu ist eine Aussage durch den Gutachter zu treffen.*

Die in den Anlagen (Karte 1 bis Karte 4) gezeigte Darstellung des geplanten Erschließungsnetzes, zeigt im Bereich der Ringerschließung, welche als solche im Berechnungsmodell eingearbeitet ist, eine Fehldarstellung. Im Berechnungsmodell schließt auch der östliche Ring an die südlich verlaufende Sammelstraße an. In der Überarbeitung der Stellungnahme 246167\_04\_S\_rev1 vom 05.12.2024 ist dies korrigiert.

- Für die innerörtlichen Straßen (außer die A1 und A3) wurde durch den Gutachter von 30 km/h ausgegangen. Dies ist durch die Gemeinde zu verifizieren und in die Begründung aufzunehmen. Andernfalls ist die Berechnung auf die tatsächlich geplante Geschwindigkeit anzupassen.*

In Abstimmung mit der Gemeinde soll in Zukunft gegebenenfalls eine Tempo 30 Zone für die innerörtlichen Straßen (ausgenommen A1 und A3) ausgewiesen werden. Um die aktuelle Situation sowie ggf. planerischen Spielraum zu haben, wird in der Überarbeitung der Stellungnahme 246167\_04\_S\_rev1 vom 05.12.2024, von Tempo 50 ausgegangen. Lediglich ein Abschnitt auf der St.-Ursula-Straße sowie innerhalb des Plangebiets ist Tempo 30 angesetzt. Die Ergebnisse der überarbeiteten Untersuchung 246167\_04\_S\_rev1 unterscheiden sich nur gering von denen der Untersuchung 246167\_04\_S. Die abzuleitenden Erkenntnisse haben weiterhin Bestand.

- *Es wurden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, welche für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen zur Anwendung kommt, herangezogen. Für die Beurteilung von Verkehrslärm in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 heranzuziehen.*

*Hinweis:*

*Nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gilt für ein Allgemeines Wohngebiet bei Verkehrslärm ein Orientierungswert von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A). Ein Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV, die für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen einschlägig ist, kann lediglich dazu dienen, die Feststellung zu treffen, dass bei der Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche gewährleistet werden kann und dass bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte schädliche Umwelteinwirkungen zu vermuten sind. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV betragen für ein Allgemeines Wohngebiet 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts.*

*Anmerkung:*

*Inwieweit die planungsrechtlichen Einstufungen der Gebiete/Gebäude korrekt durch den Gutachter erfasst sind, wurde fachtechnisch aufgrund der ungeordneten Darstellung der Immissionsorte und ihrer unzureichenden Zuordnung nicht weiter geprüft. Weshalb der Gutachter sogar die Immissionsgrenzwerte teilweise eines Mischgebietes heranzieht, wurde durch diesen nicht erläutert. Ggf. sollte damit die Höhe der Lärmeinwirkungen deutlich gemacht werden.*

*Die Anhaltswerte zur Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden durch die Berechnung des planbedingten Fahrverkehrs an keinem der errechneten Immissionsorte erreicht bzw. überschritten. Es werden jedoch Werte von tags 66 dB(A) und nachts 58 dB(A), welcher den Anhaltswert zur Gesundheitsgefahr nachts nahezu erreicht, bereits an der Biburger Straße 11 durch die Planung ermittelt.*

Die Bewertung der Auswirkungen des planbedingten Zusatzverkehrs nach der 16. BImSchV ist gemäß oben zitiertem Urteil (Punkt 2.4) anerkannt. Für die Bewertung der Bestandsgebäude außerhalb des Plangebiet sind in der Regel nicht die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die darin genannten Orientierungswerte heranzuziehen.

*Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 Wohnbaufläche dar.*

*Im Osten grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Rommelsried Mitte“ mit der 1. Änderung, im Norden der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 „Nord-Ost“, im Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 „Am Wolfsschatten“ und im Süd-Westen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Hinter dem Bachgäßle“ an. Alle rechtskräftigen Bebauungspläne setzen angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Südlich grenzt bereits mit Wohnnutzung bebautes Gebiet an, welches nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt ist.*

*Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass es im Nahbereich/Anschlussbereich der neu geplanten Straßen (des Bebauungsplangebiet) zu einer deutlichen Erhöhung der Beurteilungsspiegel kommt. Dies ist insbesondere der Fall bei den angrenzenden Wohngebäuden an den*

*Planbereich. Die Anlagen der Untersuchung zeigen, dass die direkt an den Planbereich angrenzenden Wohnnutzungen (WA) die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 von tags 55 dB(A) einhalten und nachts Werte zwischen 44 und 49 dB(A) erreichen. Inwieweit hier der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts an den angrenzenden Wohnnutzungen eingehalten werden kann, ist aus den Anlagen ersichtlich (z. B. Kehlbachstraße 1b wird der Orientierungswert nachts auf 46 dB(A) erhöht).*

*Es findet tags eine ermittelte Erhöhung der Beurteilungspegel an den direkt benachbarten Wohnnutzungen durch den planbedingten Zusatzverkehr von 3 d(A) bis 7,5 dB(A) statt.*

*Nachts wurde eine Erhöhung von bis zu 8 dB(A) an den direkt angrenzenden Wohnnutzungen (Haldenbergstraße 19) ermittelt. An einigen Wohnnutzungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Allgemeine Wohngebiete durch den zusätzlichen Fahrverkehr erstmals überschritten (z. B. Am Herzogberg 2, 6: nachts).*

*Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte an bestehenden Wohnnutzungen bestehen von fachtechnischer Seite aus Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes.*

*Anmerkung:*

*Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.*

*Direkt angrenzend zum Planbereich wurde durch den Gutachter der an den bestehenden Wohnnutzungen bereits einwirkende Lärm durch Verkehr (A1 und A3) ermittelt, welche die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts einhalten bzw. unterschreiten. Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass die Wohnnutzungen, welche den Straßen A1 und A3 näher sind, höheren Lärmeinwirkungen durch den Verkehr ausgesetzt sind (siehe Karte 3 und 4 und die Ergebnistabellen der Anlage der schalltechnischen Untersuchung).*

*Die ermittelten Überschreitungen, auch zum Teil der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an Bestandsgebäuden außerhalb des Planbereiches, treten gemäß Gutachter bereits auf, so dass durch die zusätzlichen Verkehrslärmeinwirkungen durch die Planung nur ein geringer Beitrag am Beurteilungspegel ermittelt wurde. Aufgrund der weiteren Erhöhung der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestehen von fachlicher Seite erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes bzw. der geplanten verkehrlichen Erschließung des Plangebietes. Eine Bearbeitung des Konfliktes durch den planbedingten Fahrverkehr ist aus fachlicher Sicht durch die Gemeinde Kutzenhausen darzulegen und in der Begründung nachvollziehbar aufzunehmen.*

*Anmerkung:*

*Die Gemeinde hat aus fachlicher Sicht in der Abwägung und der Begründung auf die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ abzustellen.*

Die Gebietseinstufung der Immissionsorte erfolgte anhand der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, welcher neben Wohnbauflächen im Umfeld

des Plangebiets auch weiter entfernt Flächen gemischter Nutzung ausweist. In Bereichen mit einem Beurteilungspegel über 45 dB(A) in der Nacht ist der Lärmzuwachs nicht wahrnehmbar und somit zumutbar. Die Bearbeitung der Auswirkungen der planbedingten Verkehrszunahme wird durch die Gemeinde im Rahmen der Abwägung und Begründung vorgenommen.

### 3. Begründung

*Unter Punkt 11. Verkehrslärmentwicklung wurde auf die durchgeführte schalltechnische Untersuchung des planbedingten Fahrverkehrs durch die ACCON GmbH vom 17.07.2024 verwiesen. In der Begründung wurde das Ergebnis der Untersuchung wörtlich wiedergegeben. (Fachliche Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung siehe unter 1. der Stellungnahme.) Eine Bearbeitung des Konfliktes, teilweise Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und weitere Erhöhung der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, durch den planbedingten Fahrverkehr ist aus fachlicher Sicht durch die Gemeinde nicht erfolgt und sollte zwingend noch durchgeführt und in der Begründung dargelegt werden.*

*Hinweis: Folgende Inhalte gehen aus dem Gerichtsurteil hervor:*

*Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört auch unterhalb der Grenzwerte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.07.2020, Az. 4 BN 50.19, juris Rn. 13) für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Plangebiets (nachfolgend als „betroffene Grundstücke“ bezeichnet) zu den abwägungserheblichen Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris Rn. 6) es sei denn, der Lärmzuwachs ist nur geringfügig oder wirkt sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigenswerte Bagatellgrenze hinaus) auf das betroffene Grundstück aus.*

*Erst wenn die Gemeinde klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist oder nicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist.*

Die Gemeinde ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 11 der Hinweise auf die, in der schalltechnischen Stellungnahme, ermittelten Erhöhungen des Verkehrslärms aufmerksam gemacht worden.

Der planerische Wille der Gemeinde dringend benötigten Wohnraum zu schaffen, überwiegt aber der nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmeinwirkung in Bereichen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte im Bestand. An den Gebäuden mit einer ermittelten, wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmeinwirkung sind die Immissionsgrenzwerte eingehalten, sodass in Summe davon ausgegangen werden kann, dass von dem zusätzlichen Verkehr keine unzumutbaren Geräuschimmissionen verursacht werden.

### 4. Fazit

*Eine Bearbeitung des Konflikts durch den planbedingten Fahrverkehrs ist durch die Gemeinde Kutzenhausen in der Abwägung nicht nachvollziehbar erfolgt, ein Ergebnis nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt.*

*Die Anmerkung hinsichtlich des Textlichen Hinweises sollte durch die Gemeinde Kutzenhausen geprüft und der Hinweis ggf. gestrichen werden.*

Siehe Ausführungen zu Punkt 3. Begründung

Mit freundlichen Grüßen  
ACCON GmbH



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schmalz